

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ENOC Industrietechnik GmbH (nachfolgend "ENOC").
- 1.2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Sofern die Änderungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage oder neuer technischer Entwicklungen erforderlich sind und sie nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten betreffen, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.
- 1.3. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Webseite von ENOC eingesehen und ausgedruckt werden. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen ENOC und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind. Anderslautende Geschäftsbedingungen von Kunden erlangen keine Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### 2. Vertragsgegenstand und Leistungsinhalt

- 2.1. ENOC erbringt insbesondere Service Leistungen im Bereich der Inspektion von Industrietechnik, ihrer Wartung und ihrer Instandsetzung zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, sowie den Verkauf von Neu- und Ersatzteilen, Komponenten, Zubehör sowie sonstigen technischen Produkten aus diesen Bereichen.
- 2.2. Art, Umfang und Inhalt der jeweils geschuldeten Leistungen richten sich nach dem jeweils vereinbarten Auftrag.
- 2.3. In der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Leistungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit sie auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder Mehraufwendungen darstellen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Kunden oder eines Dritten, der nicht Erfüllungsgehilfe von ENOC ist.
- 2.4. Angebote Dritter sind Bestandteil eigenständiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen, auf deren Inhalt und Abschluss ENOC keinen Einfluss hat.
- 2.5. Soweit ENOC selbst gefertigte oder gelieferte Waren nicht selbst einbaut oder in Betrieb nimmt, obliegen der fachgerechte Einbau, die Integration in bestehende Systeme, die Inbetriebnahme sowie der Betrieb dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten. Eine Überwachung, Koordination oder Verantwortung für Leistungen Dritter durch ENOC ist nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

### 3. Wartung und Instandhaltung

- 3.1. Wartungsleistungen sind auf die Erhaltung des vereinbarten Soll-Zustands sowie auf die Verzögerung von Verschleißerscheinungen gerichtet. Maßnahmen zur Behebung bereits eingetretener Schäden oder Funktionsstörungen sind nicht Gegenstand der Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Auch bei ordnungsgemäß durchgeführter Wartung können Ausfälle infolge von Alterung, Materialermüdung oder betrieblichen Einflüssen nicht ausgeschlossen werden.
- 3.2. Instandsetzungsleistungen sind auf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der jeweils konkret beauftragten Komponenten gerichtet. ENOC ist berechtigt, technisch gleichwertige Ersatz- oder Alternativteile zu verwenden. Maßnahmen zur Verbesserung, Modernisierung oder vollständigen Überholung sind nicht Gegenstand der Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde stellt ENOC rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 4.2. Der Kunde gewährt ENOC während der vereinbarten Leistungserbringung freien Zugang zu den notwendigen Anlagen und stellt die für die Arbeiten notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung.
- 4.3. Der Kunde ist für die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat ENOC hierüber vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Gefahrenquellen sind vor Leistungsbeginn zu beseitigen oder angemessen zu sichern.

### 4.4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.5. Die Höhe der zu leistenden Vergütung für die Dienstleistungen von ENOC ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Auftrag.
- 4.6. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, rechnet ENOC Dienstleistungen nach Zeitaufwand ab; Materialaufwand sowie Fahrt- und Reisekosten werden gesondert berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Im Falle des Verkaufs und der Lieferung von Waren behält sich ENOC das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 6.2. Bis zum Übergang des Eigentums ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zu versichern.
- 6.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die ENOC aus dem Weiterverkauf der Ware durch den Kunden gegen Dritte entstehen, soweit diese aus dem jeweiligen Verkaufsgeschäft resultieren.
- 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, hat der Kunde ENOC unverzüglich zu informieren und auf das Eigentum von ENOC hinzuweisen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist bis zum Übergang des Eigentums unzulässig.
- 6.5. Übersteigt der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller Ansprüche von ENOC gegen den Kunden um mehr als 20 %, gibt ENOC nach Aufforderung des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei.

### 7. Haftung

- 7.1. ENOC haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ENOC nur bei der Verletzung einer Pflicht auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Erfüllung überhaupt die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gewährleistet (sog. Kardinalpflicht).
- 7.2. Die Schadensersatzhaftung von ENOC ist auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Sie ist der Höhe nach auf 5 Mio. EUR beschränkt, entsprechend der bei Vertragsschluss bestehenden Deckungssumme der von ENOC unterhaltenen Betriebshaftpflichtversicherung. Hiervon ausgenommen sind Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Soweit die Schadensersatzhaftung von ENOC gegenüber dem Kunden eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ENOC.
- 7.4. Schadensersatzansprüche sind innerhalb von 12 Monaten geltend zu machen, nachdem der Kunde Kenntnis von dem den Anspruch begründenden Schaden erlangt hat. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aufgrund grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen sowie Änderungsvereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ENOC ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich, es sei denn, die Forderung steht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu einer Forderung von ENOC.
- 8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht. Der Gerichtsstand ist Neustrelitz.